

## Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung (Ausbildung von Fahrzeugführern\*) gemäß Kapitel 8.2 ADR

### Wer – was – wie – wo – wann – welche? – Fragen und Antworten zur Gefahrgutfahrerschulung nach ADR

Tagtäglich erhalten die Industrie- und Handelskammern und auch Schulungsveranstalter zahlreiche Anrufe zur ADR-Schulungsbescheinigung und zur Gefahrgutfahrerschulung. Brauche ich eine ADR-Schulungsbescheinigung, wenn ich als Handwerker Gefahrgut für meine Baustelle mitführe? Was kosten die Gefahrgutfahrerschulung und die ADR-Schulungsbescheinigung? Wo kann ich eine Schulung besuchen? Wie lange dauert ein Aufbaukurs Tank? Wann finden die nächsten Auffrischungsschulungen statt? Welche Schulung brauche ich? Ich habe meine ADR-Schulungsbescheinigung verloren, wo kriege ich Ersatz?

Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften für die Schulung von Fahrzeugführern und die ADR-Schulungsbescheinigung bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gemäß Kapitel 8.2 ADR geben. Sie berücksichtigen auch Ausnahmen und Besonderheiten. Ein Grundsatz kann jedoch vorab schon festgestellt werden: Bei Beförderungen nach den Unterabschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.10 des ADR (diverse Freistellungsregelungen) ist keine ADR-Schulungsbescheinigung erforderlich.

### 1. Übersicht über die Schulungspflicht nach Abschnitt 8.2.1 ADR

Schulungspflicht für die Führer von Fahrzeugen (Beförderungseinheiten) besteht bei

- a) Beförderungen gefährlicher Güter in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m<sup>3</sup>, auch leer und ungereinigt.
- b) Beförderungen gefährlicher Güter in Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m<sup>3</sup>, auch leer und ungereinigt.
- c) Beförderungen gefährlicher Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m<sup>3</sup>, auch leer und ungereinigt.
- d) Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht. <sup>1)</sup>
- e) Beförderungen von radioaktiven Stoffen der Klasse 7, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht. <sup>1) 2)</sup>
- f) Allen anderen als unter a) - e) genannten Beförderungen gefährlicher Güter mit Fahrzeugen/Beförderungseinheiten, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht. <sup>1)</sup>

- 1) Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht generell bei Gefahrgutbeförderungen in „Tanks“ oder in „loser Schüttung“ (bei beiden grundsätzlich auch leer und ungereinigt), sowie bei Gefahrgutbeförderungen in Versandstücken, wenn die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 (ggf. i. V. m. 1.1.3.6.4) ADR überschritten ist.
- 2) Ausnahme für UN 2915 und UN 3332 siehe Sondervorschrift S12 ADR.

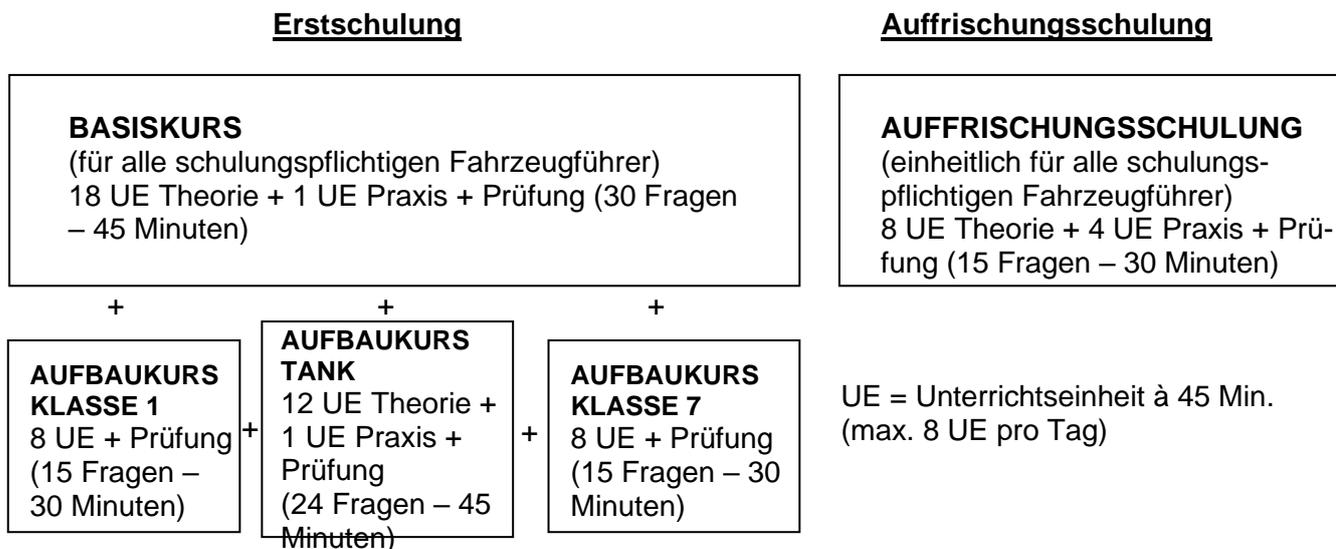
## 2. Welche Schulung benötigt der jeweilige Fahrzeugführer?

- zu a), b), c): Basiskurs und Aufbaukurs Tank
- zu d): Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1 (ggf. zusätzlich Aufbaukurs Tank)
- zu e): Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 7 (ggf. zusätzlich Aufbaukurs Tank)
- zu f): Basiskurs (und nur bei flüssigen Metallen in Tiegeln – UN 3257 – zusätzlich Aufbaukurs Tank oder ergänzende Einweisung durch eine fachkundige Person – siehe **Anlage 3 Nr. 4.9 GGVSEB**)

## 3. Schulungssystem

Die Gefahrgutfahrerschulung wird bei Schulungsveranstaltern durchgeführt, deren Schulungen von der IHK anerkannt sind. Listen der Veranstalter sind auf den Internetseiten der IHK abrufbar.

Das System der Gefahrgutfahrerschulung lässt sich in Kurzform wie folgt darstellen:



## 4. Bescheinigungsverfahren/Erweiterung/Verlängerung/Ersatz

Nach lückenloser Teilnahme an den Schulungen, Bestehen der jeweiligen Prüfung und Vorliegen eines Lichtbildes in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Passverordnung erhält der Fahrzeugführer von der prüfenden IHK die **ADR-Schulungsbescheinigung**. Die Geltungsdauer beträgt **5 Jahre**, bezogen auf das Datum der Prüfung im Basiskurs.

Bei Bestehen von Prüfungen in Aufbaukursen wird die ADR-Schulungsbescheinigung lediglich erweitert. **Die Geltungsdauer bleibt unverändert.** Die IHK stellt **immer** eine neue erweiterte ADR-Schulungsbescheinigung aus.

ADR-Schulungsbescheinigungen anderer ADR-Vertragsstaaten werden, soweit sie dem vorgeschriebenen Muster des ausstellenden Staates entsprechen und gültig sind, sowohl für die Erweiterung als auch für die Auffrischungsschulung als gültiges Dokument anerkannt.

Wenn der Fahrzeugführer **innerhalb von 12 Monaten (des letzten Jahres) vor Ablauf** der ADR-Schulungsbescheinigung eine Auffrischungsschulung besucht und die Prüfung bestanden hat, wird die ADR-Schulungsbescheinigung **um weitere 5 Jahre ab Ablauf ihrer Geltungsdauer verlängert**. Kommt der Fahrzeugführer früher, wird die neue Geltungsdauer ab dem Prüfungstag für 5 Jahre berechnet.

Inhaber von abgelaufenen ADR-Schulungsbescheinigungen (auch wenn nur ein Tag!) werden zur (Schulung) Prüfung nur zugelassen, wenn eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt. Diese ist kostenpflichtig, wird meist nur in besonderen Einzelfällen (z. B. schwere längere Erkrankung, Unfall, Auslandsaufenthalt) erteilt und ist der jeweiligen IHK entsprechend vorzulegen.

Bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung ohne erneute Schulung im Bezirk der prüfenden IHK möglich. Bei der Wiederholung der Auffrischungsprüfung muss diese innerhalb der Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung erfolgen.

Soweit die ADR-Schulungsbescheinigung abhandengekommen ist, kann eine Ersatz-ADR-Schulungsbescheinigung bei der jeweils ausstellenden IHK gegen Entgelt beantragt werden (Achtung: Dafür ist grundsätzlich auch ein Lichtbild in Passbildqualität erforderlich.).

## 5. Muster einer deutschen ADR-Schulungsbescheinigung



Muster der ADR-Schulungsbescheinigungen anderer ADR-Vertragsstaaten - siehe unter [www.unece.org](http://www.unece.org) (Stichworte: Our work, Transport, Dangerous Goods, ADR, ADR Certificates).

### 5. Besonderheiten

- Soweit die Sondervorschriften 592 und TU35 zutreffen, ist bei der Beförderung von leeren ungereinigten Kleincontainern für lose Schüttung bzw. leerer ungereinigter Tanks keine ADR-Schulungsbescheinigung erforderlich.
- Wenn die Gesamtzahl der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen der Klasse 7 (nur UN 2915 und UN 3332) in der Beförderungseinheit nicht größer als 10 ist und die Summe der Transportkennzahlen der in der Beförderungseinheit beförderten Versandstücke 3 nicht übersteigt und keine Nebengefahren vorhanden sind, ist gemäß Sondervorschrift S12 ADR keine ADR-Schulungsbescheinigung erforderlich. Bezüglich der Kenntnisse für die Klasse 7 (Verantwortlichkeiten und Gefahren) ist jedoch eine „geeignete“ Schulung zu absolvieren, die durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen ist. Zudem sind die Unterweisungsvorschriften von 8.2.3 ADR zu beachten.

**Praxistipp:** Es empfiehlt sich, diese Fahrzeugführer in einen Basiskurs und einen Aufbaukurs Klasse 7 zu schicken, dann können diese auf jeden Fall die „geeignete“ Schulung nachweisen.

Soweit jedoch andere gefährliche Güter zugeladen werden, ist je nach Beförderungsart ein Basis-

kurs und ggf. ein Aufbaukurs Tank bzw. Aufbaukurs Klasse 1 erforderlich.

- Bei der Beförderung radioaktiver Stoffe in freigestellten Versandstücken (UN 2908, UN 2909, UN 2910 und UN 2911) ist keine ADR-Schulungsbescheinigung erforderlich (Sondervorschrift S5). Soweit jedoch durch Zuladung anderer gefährlicher Güter die Beförderung kennzeichnungspflichtig wird, ist je nach Beförderungsart ein Basiskurs und ggf. ein Aufbaukurs Tank bzw. Aufbaukurs Klasse 1 erforderlich.
- Bestimmte radioaktive Stoffe der Klasse 7 (nur UN 2912, UN 3321 und UN 3322) dürfen auch in ortsbeweglichen Tanks oder ADR-Tanks (Tankcontainer, Aufsetztanks und festverbundene Tanks) befördert werden. Soweit der Einzelfassungsraum mehr als 3 m<sup>3</sup> (ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer) bzw. mehr als 1 m<sup>3</sup> (Aufsetztanks) beträgt oder in festverbundenen Tanks befördert wird, ist neben Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 7 auch ein Aufbaukurs Tank erforderlich.
- Bestimmte explosive Stoffe der Klasse 1 dürfen auch in ortsbeweglichen Tanks (nur UN 0331 und 0332) oder in ADR-Tanks (nur UN 0331) befördert werden. Soweit der Einzelfassungsraum von ortsbeweglichen Tanks mehr als 3 m<sup>3</sup> oder bei ADR-Tanks mehr als 1 m<sup>3</sup> beträgt, ist neben Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1 auch ein Aufbaukurs Tank erforderlich.
- Werden gefährliche Güter in Versandstücken (außer Klasse 7) auf einer Beförderungseinheit, in kennzeichnungspflichtigen Mengen<sup>1)</sup> und gleichzeitig Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, Unterklasse 1.4S, befördert, ist nur der Basiskurs erforderlich.
- Werden bei der Beförderung in Versandstücken die Regelungen zum Verzicht auf die Angabe der Gesamtmenge gemäß Ausnahme 18 (S) Nr. 3.1 GGAV genutzt, so ist ein Basiskurs erforderlich.
- Bei der Beförderung von ungereinigten leeren Eichnormalen gemäß Ausnahme 24 (S) GGAV ist eine ADR-Schulungsbescheinigung für den Basiskurs (Fassungsraum höchstens 1000 l) und ggf. zusätzlich ein Aufbaukurs Tank (Fassungsraum > 1000 l) erforderlich (ausgenommen, die Beförderung findet unter den Bedingungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) ADR statt).
- Für Prüfungsfahrten bei technischen Überprüfungen gemäß Ausnahme 31 (S) GGAV müssen die zuständigen Personen („Prüfer“) keine ADR-Schulungsbescheinigung besitzen, wenn diese durch einen Beifahrer mit der entsprechend erforderlichen ADR-Schulungsbescheinigung begleitet werden.

## 7. Unterweisungspflicht für Fahrzeugführer, die nicht der Schulungspflicht nach Abschnitt 8.2.1 ADR unterliegen

Im **Abschnitt 8.2.3** des ADR werden auch die Fahrzeugführer erfasst, die keine ADR-Schulungsbescheinigung benötigen, weil Freistellungen nach ADR (1.1.3.4, 1.1.3.6) in Anspruch genommen werden. Allerdings besteht Unterweisungspflicht.

Der Inhalt der Unterweisung ist in Kapitel 1.3 ADR festgelegt und muss eine Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein, eine aufgabenbezogene Unterweisung, eine Sicherheitsunterweisung und ggf. eine angemessene Unterweisung bezüglich des Strahlenschutzes für Klasse 7 umfassen. Die Dauer ist nicht konkret festgelegt. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer aufzubewahren (5 Jahre gemäß § 27 (5) Nr. 2 GGVSEB). Bei Vorschriftenänderungen ist diese in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen. Ein Zeitintervall wird nicht vorgegeben.

### **Praxisempfehlung:**

Mit dem Absolvieren eines Basiskurses können diesen Fahrzeugführern (ausgenommen Klassen 1 und 7) auf relativ einfache Weise die erforderlichen Informationen vermittelt werden. Sie verfügen dann über den gleichen Kenntnisstand wie die Fahrzeugführer, die gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR der Schulungspflicht unterliegen. Darüber hinaus erhalten sie eine ADR-Schulungsbescheinigung für 5 Jahre, wenn sie an der anschließenden Prüfung teilnehmen und diese bestehen. Das macht Sinn, da sie bei Gefahrgutbeförderungen überwiegend die gleichen Pflichten haben.

## 8. Beispiele

Stoff	Beförderungsart	erforderliche Kurse
UN 1202	Tankfahrzeug (festverbundener Tank)	BK + AKT
UN 1811	10 IBC à 1000 l	BK
UN 1263	1 Tankcontainer mit 20000 l	BK + AKT
UN 3328	1 Typ B(U)-Versandstück	BK + AK7
UN 1002	10 Gasflaschen à 50 l	Unterweisung
UN 0012	100 Kisten à 40 kg, Nettoexplosivstoffmasse 200 kg	Unterweisung
UN 0331	1 ortsbeweglicher Tank mit 5 m <sup>3</sup>	BK + AKT + AK1
UN 2911	1000 Versandstücke à 5 kg	Unterweisung
UN 3077	1 Fahrzeug, Beförderung in loser Schüttung mit 10000 kg	BK
UN 1049	Batterie-Fahrzeug > 1 m <sup>3</sup>	BK + AKT
UN 2915	1 Typ A-Versandstück, Transportkennzahl 2	Unterweisung / geeignete Schulung zu Klasse 7
UN 1203	1 Aufsetztank mit 2,3 m <sup>3</sup>	BK + AKT
UN 3109	1 Tankcontainer mit 1000 l	BK
UN 1219 + UN 0337	100 Kanister à 10 l + 5 Kisten à 5 kg (NEM 1 kg)	BK
UN 3082 + UN 0336	20 Fässer à 100 l + (auf dem Anhänger) 3 Kisten à 5 kg (NEM 1 kg)	BK + AK1
UN 1051 + UN 2910	1 Flasche mit 0,5 l + 10 Versandstücke à 3 kg	BK
letztes Ladegut UN 1897	100 leere ungereinigte Fässer	Unterweisung
letztes Ladegut UN 1662	1 ungereinigter leerer Tankcontainer mit 1 m <sup>3</sup> Fassungsraum	BK
letztes Ladegut UN 1805	1 leerer ungereinigter ortsbeweglicher Tank mit 20 m <sup>3</sup> Fassungsraum	BK + AKT
letztes Ladegut UN 3175	1 leerer ungereinigter Container nach der Beförderung in loser Schüttung	BK
letztes Ladegut UN 1300	10 leere ungereinigte IBC à 1000 l Fassungsraum	Unterweisung
UN 1950	1000 Kisten à 10 kg als begrenzte Menge (LQ)	Unterweisung
UN 2814	1 Versandstück mit 1 ml	BK
UN 3170	1 Schüttgut-Container (BK1) mit 10 m <sup>3</sup>	BK
UN 3257	3 Tiegel flüssiges Aluminium à 6000 kg	BK + (in Deutschland) AKT oder Einweisung

\*) Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die männliche Form verwendet, gemeint sind aber alle Geschlechter.

Stand Juli 2023 (ADR 2023/GGVSEB 2023/GGAV 2023/RSEB 2021)  
Copyright by IHK Ulm

Ansprechpartner:

Kooperationszentrum Verkehr und Logistik  
Ulm/Augsburg  
Edisonallee 39 | 89231 Neu-Ulm  
Tel.: 0731 176255-30  
gefahrgut@ulm.ihk.de